**B E N U T Z U N G S V E R T R A G**

**zwischen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Markt Obersinn**  vertreten durch  1. Bürgermeisterin Zieres | **Veranstalter/Nutzer**  vertreten durch  - nachfolgend als Benutzer bezeichnet - |

**§ 1 Umfang, Zweck und Dauer der Überlassung**

1. Der Markt Obersinn überlässt dem Benutzer folgende Einrichtungen: **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**
2. Die Überlassung erfolgt zum Zweck der Durchführung einer einmaligen Veranstaltung:

Art: **\_\_\_\_\_\_\_\_** am \_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 2 Hallenordnung**

1. Die vom Markt Obersinn erlassene Hallenordnung ist im Rahmen dieser Vereinbarung zu beachten. Darüber hinaus sind spezielle Anordnungen des verantwortlichen Gemeindearbeiters zu befolgen.

**§ 3 Entgelt für die Überlassung, Kaution**

1. Der Benutzer hat die vom Marktgemeinderat festgelegten Gebühren an den Markt Obersinn **v o r** der Veranstaltung zu bezahlen. Diese betragen für o. g. Nutzung: **\_\_\_\_ €**
2. Der Benutzer hat **v o r** der Veranstaltung eine Kaution in Höhe von **100,- €** beim Markt Obersinn zu hinterlegen. Das Fehlen der Kautionszahlung schließt die Nutzung der Mehrzweckhalle aus. Bei Übergabe der Halle an den Gemeindearbeiter ohne Mängel wird die Kaution zurückerstattet.

**§ 4 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf**

1. Unbeschadet des § 2 hat der Benutzer für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung zu sorgen.
2. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht mehr als 300 Personen Einlass gewährt wird.
3. Der Benutzer hat zu diesem Zweck einen dauernd anwesenden Verantwortlichen zu bestellen.

Als Verantwortliche(r) wird vom Benutzer bestellt: **\_\_\_\_\_\_\_**

1. Der Verantwortliche ist besonders verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen (Räume, Geräte und dgl.) jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend dem Gemeindearbeiter mitzuteilen.

**§ 5 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse**

1. Der Benutzer stellt den Markt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Markt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Markt und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Marktes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

**§ 6 Benutzungsstörungen**

1. Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist dies umgehend zu melden.
2. Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Markt die Halle für eigene Zwecke benötigt.

**§ 7 Aufsichtspflicht, Genehmigung**

1. Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen.
2. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interesse des Marktes berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
3. Dem Veranstalter werden die Schlüssel der Halle übergeben. Sie dürfen nur dem vom Veranstalter bestellten Verantwortlichen ausgehändigt werden. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.

Der Verantwortliche ist für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Die Schlüssel sind schnellst möglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

1. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für die entstandenen Folgekosten.

**§ 8 Garderobe, Wertsachen**

1. Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

**§ 9 Pflege und Reinlichkeit, Abfallbeseitigung**

1. Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln.
2. Verunreinigungen sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung des bei Veranstaltungen anfallenden Mülls obliegt dem Veranstalter, erforderlichenfalls hat der Veranstalter hierzu entsprechende Müllgefäße oder Müllsäcke zu beschaffen und diese auch zu entsorgen.
3. Bei Benutzung der **Küche** ist diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß gereinigt zu verlassen. Dies gilt auch für die vorhandenen Küchengeräte.
4. Nach Veranstaltungen ist die **Halle** **besenrein** zu übergeben, die **Außenanlage** ist bei Veranstaltungen **ebenfalls zu reinigen**.
5. Die Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind **unmittelbar** nach dem Ende der Veranstaltung durchzuführen.
6. Die Endreinigung wird durch das Personal der Gemeinde durchgeführt und gesondert verrechnet.
7. **Vor und nach** Benutzung der Halle wird ein **Übernahmeprotokoll** erstellt, das vom Benutzer zu unterschreiben ist.

**§ 10 Ausschank, Werbung**

1. Ausschank- oder sonstiger Verkaufsbetrieb ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können, unbeschadet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung und Erlaubnisse, vom Markt im Einzelfall erteilt werden.
2. Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dgl. ist nur mit Zustimmung des Marktes erlaubt.

**§ 11 Verhältnis zu Dritten**

1. Die Überlassung der Einrichtungen durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung des Marktes verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

**§ 12 Ausfertigung, Gerichtsstand**

1. Dieser Vertrag wird gleichlautend zweifach ausgefertigt, der Markt und der Benutzer erhalten je eine Ausfertigung.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gemünden a. Main.

Obersinn, den \_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
| **Markt Obersinn** | **Benutzer** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Zieres |  |
| 1. Bürgermeisterin |  |